

# STEUER BLICK

05/25

**+ Serienstart:  
„Pflege & Steuern“  
So setzen Sie  
eigene Kosten ab**

## ENTLASTUNG BEI PFLEGE – STILLSTAND BEI ZINSEN UND RENTE



Liebe Leserinnen und Leser,

kaum ein Lebensbereich ist emotional wie finanziell so herausfordernd wie die Pflege. Umso wichtiger, die steuerlichen Entlastungen zu kennen – denn hier lassen sich oft mehrere tausend Euro absetzen. Damit Sie bei diesem vielschichtigen Thema den Überblick behalten, starten wir mit dieser Ausgabe ein neues Format: eine Serie, die komplexe Inhalte verständlich und praxisnah aufbereitet. In drei aufeinanderfolgenden Ausgaben zeigen wir, welche Ausgaben das Finanzamt berücksichtigt und wie Pflegebedürftige sowie Angehörige steuerlich entlastet werden.

Daneben greifen wir in dieser Ausgabe zwei Entwicklungen auf, die derzeit für Diskussionen sorgen. Zum einen geht es um Zinsen, die das Finanzamt zahlt, etwa wenn ein Steuerbescheid spät kommt. Diese müssen versteuert werden, während Zinsen, die man zahlen muss, nicht abgesetzt werden können. Einspruch scheint nach der aktuellen Lage allerdings zwecklos.

Auch bei der Rentenbesteuerung gibt es eine wichtige Änderung. Stichwort: Doppelbesteuerung. Wer als Rentner rechtlich auf Nummer sicher gehen will, muss nun selbst aktiv werden. Damit ist das Signal vom Bundesfinanzministerium eindeutig: Man möchte das Kapitel rechtlich abschließen.

Bleiben Sie stets informiert.

Herzliche Grüße

*Olesja Hess*

Olesja Hess

### Inhalt

#### Serie: Pflege & Steuern

So entlastet das Finanzamt Pflegebedürftige und Angehörige

› Seite 4



Steuer auf Erstattungszinsen: Einspruch zwecklos

› Seite 11

Unsere Webinare im Mai

› Seite 13

Rentenbesteuerung: Kein Vorläufigkeitsvermerk mehr

› Seite 14

Testsieger WISO Steuer

› Seite 17

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



## Soli bleibt – nicht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: 2020 und 2021 war der Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß. Die Richter sehen auch in der aktuellen Regelung keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot – der Bund darf den Zuschlag weiterhin erheben (Urteil vom 26. März 2025, 2 BvR 1505/20).



## Eigentümergeinschaft: Erhaltungsrücklage zählt erst bei Ausgabe

Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft kann ein Vermieter erst dann als Werbungskosten absetzen, wenn die Mittel tatsächlich vom Hausverwalter ausgegeben wurden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt (Urteil vom 14. Januar 2025, IX R 19/24).



## Ukraine-Ausnahme für Alleinerziehende fällt weg

Alleinerziehende, die einen volljährigen Flüchtling aus der Ukraine aufgenommen haben, behalten 2024 noch den Entlastungsbetrag und die Steuerklasse II. Ab 2025 gelten dann wieder die üblichen Regeln – der Steuervorteil fällt dann weg.



## Tätowierer kann Künstler sein – keine Gewerbesteuer

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden: Ein Tätowierer, der eigenständig kreative Designs entwirft und umsetzt, übt eine künstlerische Tätigkeit aus – und ist damit von der Gewerbesteuer befreit. Ob das Urteil vor dem BFH Bestand haben wird, ist noch offen (Urteil vom 18. Februar 2025, 4 K 1875/23 G, AO).

## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.

# SERIE: PFLEGE & STEUERN

## So entlastet das Finanzamt Pflegebedürftige und Angehörige

Pflege ist nicht nur eine emotionale, sondern meist auch eine finanzielle Herausforderung. Ob für einen selbst oder für Angehörige – die Kosten können schnell beträchtlich werden. Doch das Steuerrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, die finanzielle Belastung zu mildern. In unserer dreiteiligen Serie erfahren Sie, wie Sie für Pflegekosten einen Steuervorteil erhalten.

Die Deutschen werden immer älter: 2022 lag die Lebenserwartung bei 78,4 Jahren für Männer und 83,4 Jahren für Frauen. Bis 2050 wird voraussichtlich jeder Dritte über 60 Jahre alt sein – und mit dem Alter steigt auch der Bedarf an Unterstützung.

Manche brauchen nur Hilfe beim Einkaufen oder der Körperpflege, andere sind rund um die Uhr auf Betreuung angewiesen. Momentan sind 5,7 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Die meisten werden zu Hause gepflegt, oft von Angehörigen. Andere leben in Pflegeheimen oder nutzen alternative Wohnformen wie betreutes Wohnen oder Senioren-Wohngemeinschaften.

Doch egal, welche Form der Pflege gewählt wird – sie kostet Geld. Der Staat unterstützt Sie dabei mit Steuervorteilen. Pflegekosten können – je nach Situation – als außergewöhnliche Belastung oder haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

Wer übernimmt die Kosten – Sie selbst, der Ehepartner oder Angehörige? Je nachdem, wer zahlt, gelten unterschiedliche steuerliche Regeln.

Unsere 3-teilige Serie bringt Klarheit, schauen Sie rein – es lohnt sich steuerlich:



**Teil 1** (in dieser Ausgabe):  
**Eigene Pflegekosten  
clever absetzen**

Pflege wird schnell teuer – doch wer selbst betroffen ist oder den Ehepartner pflegt, kann viele Ausgaben steuerlich geltend machen. Welche Kosten anerkannt werden und worauf es ankommt, erfahren Sie im ersten Teil der Serie.



**Teil 2** (in der Ausgabe 06/25):  
**Familie pflegen, Vorteile  
sichern**

Pflegen Sie einen Elternteil, ein Kind oder einen anderen nahestehenden Menschen? Auch dann beteiligt sich der Staat – über außergewöhnliche Belastungen. Wir zeigen Ihnen in Teil 2, was möglich ist.



**Teil 3** (in der Ausgabe 07/25):  
**Pflege und Pauschalen:  
Das steht Ihnen zu**

Oft reicht schon ein Pflegegrad aus, um Pauschalen ohne Nachweise zu nutzen – und Steuern zu sparen. Welche Beträge es gibt und für wen sie gelten, lesen Sie im dritten Teil.





## EIGENE PFLEGEKOSTEN CLEVER ABSETZEN

### Pflegekosten im eigenen Haushalt

Pflegekosten gelten grundsätzlich als Krankheitskosten und können steuerlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden – auch ohne anerkannten Pflegegrad. Voraussetzung ist, dass die Leistungen von einem nach § 89 SGB XI anerkannten Pflegedienst stammen und separat abgerechnet wurden.

Die Ausgaben wirken sich aber erst steuerlich aus, wenn sie die sogenannte zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Denn bis zu einem bestimmten Betrag geht das Finanzamt davon aus, dass Sie außergewöhnliche Belastungen selbst tragen können. Wie hoch Ihre persönliche zumutbare Belastung ist, richtet sich nach Ihren Einkünften. Je geringer der Gesamtbetrag der Einkünfte ist, desto niedriger ist die zumutbare Belastung. Zusätzlich zählen noch weitere Faktoren wie Ihr Familienstand und wie viele Kinder Sie haben.

---

### Kurz & knapp

**Pflegekosten sind steuerlich absetzbar, wenn sie die Eigenbelastung übersteigen**

**Bis zu 4.000 Euro Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen**

**WISO Steuer wählt automatisch die günstigste Lösung für Sie**



Hier ein Überblick:

Familienstand	Einkünfte bis 15.340 €	Einkünfte bis 51.130 €	Einkünfte über 51.130 €
Ledig ohne Kind	5 %	6 %	7 %
Verheiratet ohne Kind	4 %	5 %	6 %
Verheiratet mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Verheiratet mit mehr als 2 Kindern	1 %	1 %	2 %

### Zumutbare Belastung berechnen: So hilft WISO-Steuer

Sie wollen Ihre zumutbare Belastung berechnen? Das geht am einfachsten mit WISO Steuer. Im Bereich *Allgemeine Ausgaben > Krankheitskosten und andere Besonderheiten* wird Ihnen angezeigt, wie hoch Ihre Belastungsgrenze ist und ob Sie sie mit Ihren Ausgaben erreicht haben. Falls nicht, können Sie nichts absetzen. Absetzbar ist nur der Betrag oberhalb der zumutbaren Belastung.

### Pflege im Heim

Ist eine Betreuung zu Hause nicht mehr möglich, können die Kosten für eine Heimunterbringung steuerlich abgesetzt werden. Und zwar dann, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) oder eine Pflegestufe festgestellt wurde. Auch bei einer Heimunterbringung aufgrund von Krankheit gibt es den Steuervorteil. Eine rein altersbedingte Unterbringung, zum Beispiel in einer Seniorenresidenz, ist dagegen steuerlich nicht begünstigt.

### Diese Ausgaben sind absetzbar:

- **Medizinische Leistungen:** Ärztliche Behandlungen und Therapien
- **Pflegekosten:** Notwendige Pflegeleistungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Bei Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad sind nur die Pflegeleistungen absetzbar, nicht aber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Ein Nachweis der Pflegekasse sowie ein ärztliches Attest müssen vorliegen.

- **Unterkunft und Verpflegung:** Diese Kosten sind nur bei Pflegegrad 2 bis 5 absetzbar. Es spielt keine Rolle, ob die Pflegebedürftigkeit vor oder während des Heimaufenthalts festgestellt wurde.

### Wichtig:

Die Kosten müssen durch Rechnungen nachgewiesen werden. Diese müssen die Posten Pflege, Unterkunft und Verpflegung klar getrennt ausweisen.

Tragen Sie die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen in Ihre Steuererklärung ein. Achten Sie darauf, folgende Erstattungen vorher abzuziehen:

- Leistungen der Krankenkasse oder Beihilfe
- Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Pflegegeld einer privaten Pflegeversicherung

### Haushaltersparnis beim Umzug ins Heim

Wird der eigene Haushalt durch die Heimunterbringung aufgegeben, kürzt das Finanzamt die absetzbaren Kosten um eine sogenannte Haushaltersparnis. Sie entspricht dem Grundfreibetrag und beträgt im Jahr 2024 insgesamt 11.784 Euro bzw. 982 Euro monatlich (2025: 12.096 Euro) – gerechnet ab dem Umzugstag. Wohnt der Ehepartner weiterhin im Eigenheim, wird keine Haushaltersparnis abgezogen.

### Alternativlösung: haushaltsnahe Dienstleistung

Heimkosten gelten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung – abzüglich Erstattungen, Haushaltersparnis und zumutbarer Eigenbelastung. Oft bleibt dadurch nur ein kleiner Betrag steuerlich wirksam. Daher können typische Pflegeleistungen, die sich steuerlich sonst nicht auswirken würden, als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden – sogar bei altersbedingter Heimunterbringung.

Außerdem können Sie in dieser Kategorie auch folgende in Rechnung gestellte Kosten absetzen: zum Beispiel für Zimmerreinigung, Wäschepflege oder Essenszubereitung, nicht aber die Zimmermiete. >

Der Steuerbonus beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, maximal jedoch 4.000 Euro im Jahr (20 Prozent von höchstens 20.000 Euro für alle haushaltsnahen Dienstleistungen). Wichtig ist eine detaillierte Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgeführt sind.

Die Steuerermäßigung ist besonders dann vorteilhaft, wenn Sie zum Beispiel auf Ihre Rente und andere Einkünfte entsprechend hohe Steuern zahlen müssen.

## Sonstige Krankheitskosten

Neben den regelmäßig anfallenden außergewöhnlichen Belastungen können auch einmalige oder unregelmäßige Kosten die Steuerlast senken – wenn sie durch Krankheit oder Behinderung notwendig werden.

### Hilfsmittel

Bestimmte Pflegehilfsmittel können Sie als außergewöhnliche Belastung absetzen, beispielsweise:

- Rollstühle
- Pflegebetten
- Treppenlifte
- Rollstuhlrampen
- Barrierefreie Badezimmereinrichtung (etwa bodengleiche Dusche)

Sie können die Kosten hierfür in dem Jahr vollständig absetzen, in dem Sie sie bezahlt haben – vorausgesetzt, die Ausgaben waren notwendig. Falls Ihnen Erstattungen gezahlt wurden, müssen Sie diese von den absetzbaren Kosten abziehen.

### Umbaukosten der Wohnung

Auch Ausgaben für einen barrierefreien Umbau – zum Beispiel den Einbau eines Treppenlifts oder andere Maßnahmen zur Erleichterung der Pflege oder Mobilität – können Sie als außergewöhnliche Belastung absetzen. Voraussetzung ist, dass der Umbau tatsächlich der Pflege oder der Verbesserung der Mobilität dient. Dies müssen Sie durch ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Pflegekasse nachweisen.

Beachten Sie: Eine steuerliche Entlastung ergibt sich nur, wenn Ihre Ausgaben die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Zusätzlich bringen Ihnen die Handwerkerleistungen einen Steuervorteil: Für die reinen Arbeitskosten können Sie 20 Prozent, maximal 1.200 Euro im Jahr, an Steuern sparen – bei einem Höchstbetrag von 6.000 Euro für die Arbeitsleistung.

### Wichtig:

Absetzbar sind Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten. Materialkosten sind ausgeschlossen und müssen in der Rechnung separat aufgeführt sein. Außerdem gilt: Das Finanzamt erkennt nur Überweisungen an. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

### Umrüstung eines Autos

Wer sein Auto behindertengerecht umbauen lässt, kann die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung angeben. Voraussetzung ist, dass die Umbaumaßnahmen medizinisch notwendig sind – etwa bei einer Gehbehinderung, Querschnittslähmung oder bestimmten chronischen Erkrankungen. Dazu zählen zum Beispiel der Einbau eines Lifts, spezieller Bedienelemente oder Haltevorrichtungen.

Die Ausgaben sind im Jahr der Zahlung in voller Höhe absetzbar. Eine Verteilung über mehrere Jahre ist nicht vorgesehen. Wichtig: Das Finanzamt erkennt die Kosten nur an, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Das heißt, entweder die Umbaukosten selbst sind hoch genug oder es müssen zunächst andere Belastungen wie Krankheitskosten hinzukommen, damit sich steuerlich ein Effekt ergibt.

### Tipp:

Ein ärztliches Attest erleichtert die Anerkennung durch das Finanzamt.



## Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

### Ambulante Pflegekraft

Viele Senioren möchten in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Hier ist die ambulante Pflege eine gute Alternative zum Pflegeheim – sei es durch Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder nach Landesrecht anerkannte Betreuungsangebote.

Kosten für Haushaltshilfen und haushaltsnahe Dienstleistungen im Privathaushalt lassen sich als Steuerbonus direkt von der Einkommensteuerschuld abziehen – vorausgesetzt, es fällt überhaupt Einkommensteuer an. Auch Bewohner von Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen können diesen Steuerbonus nutzen.

Ausgaben für ambulante Pflege zählen grundsätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Je nach Situation kann es jedoch günstiger sein, die Kosten als außergewöhnliche Belastung abzusetzen. Vorausgesetzt, die Pflegekosten sind zwangsläufig und durch eine Krankheit oder Pflegebedürftigkeit veranlasst. Der Steuerabzug greift jedoch nur, wenn die zumutbare Belastung überschritten wird. Welche Lösung im Einzelfall steuerlich vorteilhafter ist, hängt von Ihrer individuellen Situation ab. So hilft WISO Steuer: Die Software ermittelt unter Berücksichtigung ihrer anderen Steuerdaten automatisch, welcher Ansatz für Sie am günstigsten ist.

#### Wichtig:

Für den Steuerbonus auf haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen ist kein Pflegegrad nachzuweisen.

Werden die Ausgaben für die Pflege als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt, können 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro pro Jahr, direkt von der Steuer abgezogen werden. Dabei können Arbeitskosten bis zu 20.000 Euro angerechnet werden. Vom ambulanten Pflegedienst benötigen Sie eine Rechnung.

Ähnlich funktioniert es bei einem sogenannten **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis**.

Wichtig: Die Pflegekraft muss offiziell angemeldet werden – entweder als Minijobber bei der Minijob-Zentrale (Verdienstgrenze: 556 Euro monatlich) oder als sozialversicherungspflichtige Angestellte beim Finanzamt und der Krankenkasse.

Die Anmeldung einer Minijobberin über das Haushaltsscheckverfahren der Minijob-Zentrale ist recht einfach. Lohnkosten und Abgaben bis zu 2.550 Euro im Jahr können Sie in Ihrer Steuererklärung eintragen. Darauf bekommen Sie eine Steuerermäßigung von 20 Prozent, also bis zu 510 Euro. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einer selbstständigen Haushaltshilfe können Sie sogar Arbeits- und Fahrtkosten sowie die von Ihnen bezahlten Sozialversicherungsbeiträge bis zu 20.000 Euro im Jahr abrechnen und sich eine Steuerermäßigung von 20 Prozent, also bis zu 4.000 Euro sichern.

#### Beispiel:

Herr Schmitt zahlt nach Abzug aller Erstattungen 12.000 Euro im Jahr für eine ambulante Pflegekraft. Seine zumutbare Eigenbelastung beträgt 1.500 Euro.

Setzt er die Kosten als außergewöhnliche Belastung ab, bleiben nach Abzug der Eigenbelastung 10.500 Euro, die er absetzen kann. Alternativ kann er die haushaltsnahe Dienstleistung nutzen und 2.400 Euro direkt von seiner Steuerschuld abziehen (12.000 Euro × 20 Prozent). Muss er aber für seine gesamten Jahreseinkünfte nur 2.000 Euro Steuern zahlen, dann kann er auch nur 2.000 Euro abziehen.

Welche Variante für ihn die größere Ersparnis bringt, hängt von vielen weiteren Faktoren ab. WISO Steuer berechnet für Sie die günstigste Variante.

### Haushaltshilfe und Alltagshelfer

Neben der Pflege sollte auch der Haushalt nicht zu kurz kommen – und auch diese Kosten lassen sich bis zu 4.000 Euro pro Jahr direkt von der Steuer abziehen. Das entspricht Arbeits- und Fahrtkosten von höchstens 20.000 Euro im Jahr für die gesamten haushaltsnahen Dienstleistungen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen umfassen Tätigkeiten, die normalerweise von Haushaltsmitgliedern erledigt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Zimmerreinigung durch eine Reinigungskraft
- die Wäschepflege und Bügelhilfe
- die Essenzubereitung durch eine Haushaltshilfe
- Gartenarbeit durch eine externe Person.



**Wichtig:** Übernimmt ein ambulanter Pflegedienst diese Aufgaben, sollte die Rechnung klar zwischen Pflegeleistungen und den anderen haushaltsnahen Diensten unterscheiden. Denn zumindest die Pflegeleistungen könnten Sie alternativ auch als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

### Das können Sie absetzen:

- **Angestellte Haushaltshilfe:** 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro als Steuerrabatt
- **Minijobber im Haushalt:** 20 Prozent der Kosten, maximal 510 Euro Steuerersparnis
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen ohne Anstellung:** 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro Steuerbonus.

Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, ist eine Rechnung erforderlich. Private Absprachen ohne Beleg werden nicht akzeptiert. Außerdem muss die Zahlung unbar – also per Überweisung oder Lastschrift – erfolgen, denn Barzahlungen sind steuerlich nicht absetzbar.

### Haushaltshilfe auch im Heim absetzbar

Auch bei einem Heimaufenthalt können Sie den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen nutzen – unabhängig davon, ob es sich um ein Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung handelt.

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen ist aber ein eigener Haushalt im Heim erforderlich, also ein Apartment mit Küche, Bad sowie Wohn- und Schlafbereich. Ein Zimmer ohne Kochgelegenheit genügt nicht.

Liegt kein eigenständiger Haushalt vor, können aber andere in Rechnung gestellte haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigt werden: beispielsweise für die Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsflächen, Hausmeister- und Gartenarbeiten oder Leistungen des Etagenpersonals. Für Reparaturarbeiten und andere Handwerkerleistungen können Arbeitskosten bis zu 6.000 Euro angesetzt werden. Das kann eine weitere Steuerermäßigung von bis zu 1.200 Euro bringen.

Wichtig ist, dass die Kosten nicht bar gezahlt werden und eine Rechnung vorliegt. Ist die Abrechnung nicht individuell, etwa im Rahmen eines Heimvertrags, muss aus der Jahresabrechnung oder einer Bescheinigung des Heims hervorgehen, welche Kosten auf Sie persönlich entfallen und steuerlich begünstigt sind.

### Pflegekosten: Zumutbare Belastung als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen

Wenn Sie Ihre Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen ansetzen, bleibt ein Teil wegen der zumut-

baren Belastung unberücksichtigt. Genau für diesen Betrag kann aber die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen genutzt werden. Dies gilt für grundpflegerische Tätigkeiten wie Körperpflege, Ernährung und Mobilität – aber nicht für medizinische Maßnahmen.

### Beispiel:

Betragen die Pflegekosten 10.000 Euro und die zumutbare Eigenbelastung 2.000 Euro, können Sie 8.000 Euro als außergewöhnliche Belastung absetzen. Zusätzlich können Sie die verbleibenden 2.000 Euro als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigen. Das kann Ihnen eine Steuerermäßigung von 20 Prozent, also 400 Euro bringen.

### So hilft WISO Steuer

WISO Steuer prüft automatisch, ob die Kosten als außergewöhnliche Belastung oder günstiger als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar ist. So holen Sie das Beste aus Ihrer Steuererklärung heraus. Sammeln Sie alle Rechnungen und Belege und geben Sie die Kosten in der Software ein – den Rest erledigt WISO Steuer.

### Fahrtkosten

Krankheits- oder behinderungsbedingte Fahrtkosten lassen sich als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Dafür brauchen Sie keine Pflegestufe nachzuweisen.

Diese Fahrten können Sie absetzen:

- **Fahrten zum Arzt und zu Therapien:** Sie sind absetzbar, wenn sie notwendig sind und nicht von der Krankenkasse erstattet werden. Auch Fahrten zur Apotheke zählen.
- **Fahrten zur ambulanten Pflege:** Auch regelmäßige Fahrten zu Pflegediensten sind steuerlich absetzbar.
- **Fahrten zu Heilkuren:** Hier ist ein amtsärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) über die Notwendigkeit erforderlich.

**Wichtig:** Die medizinische Notwendigkeit der Fahrten muss durch Belege nachgewiesen werden. Erstattungen durch Krankenkasse oder andere Stellen mindern die absetzbaren Kosten entsprechend.

### Bei der Berechnung wird unterschieden:

Wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können, sind deren Kosten anzusetzen. Ist das unzumutbar – etwa bei eingeschränkter Mobilität oder fehlender Anbindung – können auch Fahrten mit dem eigenen Auto berücksichtigt werden. In diesem Fall können 30 Cent pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden.

Für Menschen mit Behinderung gelten besondere Pauschalen:

Je nach Grad der Behinderung und Merkzeichen kann eine jährliche Pauschale von 900 oder sogar 4.500 Euro angesetzt werden. Diese deckt sämtliche Fahrtkosten ab – weitere Fahrten können dann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Eine steuerliche Auswirkung ergibt sich aber nur, wenn die zumutbare Belastung überschritten ist.

### Hausnotruf

Ob Sie die Kosten für ein Hausnotrufsystem steuerlich geltend machen können, hängt vom konkreten Einsatz ab:

#### Medizinische Notwendigkeit

Ist das System aus gesundheitlichen Gründen erforderlich – etwa wegen einer bestehenden Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit – gelten die Kosten als Krankheits- oder Pflegekosten. In diesem Fall können sie als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, sobald die zumutbare Belastung überschritten ist.

### Reine Vorsorgemaßnahme

Wird der Hausnotruf rein vorsorglich genutzt, kommt eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Frage. Absetzbar sind dann 20 Prozent der Servicekosten. Damit lassen sich bis zu 4.000 Euro Steuern im Jahr sparen.

Wichtig: Nicht jede Notruflösung gilt als haushaltsnahe Dienstleistung. Wird lediglich ein Notruf entgegengenommen und Angehörige oder der Rettungsdienst informiert, liegt keine haushaltsnahe Dienstleistung vor.

Anders sieht es aus, wenn der Anbieter selbst vor Ort Hilfe leistet – etwa in einer betreuten Wohnanlage, in der Pflegekräfte direkt zur Wohnung kommen. In solchen Fällen handelt es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen, die steuerlich begünstigt sind. <

### Die nächsten Themen dieser Serie:

06/25



**Teil 2:**  
Familie pflegen,  
Vorteile sichern

07/25



**Teil 3:**  
Pflege und Pauschalen:  
Das steht Ihnen zu

## WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





# STEUER AUF ERSTATTUNGSZINSEN: EINSPRUCH ZWECKLOS

**Alle Steuerzahler.** Warten Sie lange auf Ihren Steuerbescheid und bekommen Geld zurück, zahlt das Finanzamt oft Zinsen. Doch diese sind steuerpflichtig – und aktuelle Einsprüche gegen die Besteuerung wurden jetzt pauschal abgelehnt.

## Was sind Erstattungszinsen?

Wenn sich das Finanzamt mit Ihrem Steuerbescheid Zeit lässt, obwohl Sie eine Rückerstattung bekommen, zahlt es Ihnen dafür eine Entschädigung: die sogenannten Erstattungszinsen.

Diese Zinsen gibt es grundsätzlich, wenn zwischen dem Ende des Steuerjahres und dem Steuerbescheid mehr als 15 Monate (Karenzzeit) liegen. >

---

## Kurz & knapp

**Kommt der Bescheid mehr als 15 Monate nach dem Steuerjahr, gibt's Zinsen**

**Erstattungszinsen sind steuerpflichtig**

**Einsprüche dagegen werden nun abgelehnt**

---

Ab dem 16. Monat erhalten Sie 0,15 Prozent Zinsen pro Monat auf Ihre Erstattung – also 1,8 Prozent pro Jahr. Für die Steuerjahre 2019 bis 2024 wurde aber im Vierten Corona-Steuerhilfegesetz die zinsfreie Karenzzeit verlängert. Deshalb beginnt der Zinslauf entsprechend später.

### Beispiel:

Ihre Steuererklärung betrifft das Jahr 2023. Bekommen Sie den Bescheid dafür erst ab dem 1. Juli 2025, gibt's Zinsen obendrauf. Erhalten Sie die Steuererstattung am 29. August 2025, dann bekommen Sie zusätzlich 0,15 Prozent Zinsen für den einzigen vollen Monat, für Juli 2025.

Für das Steuerjahr 2024 wird letztmals die Karenzzeit verlängert. Der Zinslauf beginnt am 1. Juni 2026.

Auch bei freiwilligen Erklärungen (Sie müssen keine abgeben, tun es aber doch) gibt es Zinsen – und zwar ebenfalls ab dem 16. Monat nach Jahresende, unabhängig davon, wann Sie die Erklärung einreichen.

Beantragen müssen Sie die Zinsen nicht. Diese werden automatisch berechnet und mit der Steuererstattung ausgezahlt.

### Zinsen gelten als Kapitalerträge

Aber Achtung: Diese Zinsen gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen und müssen in der Steuererklärung angegeben werden (Anlage KAP). Der Staat greift also zu – mit Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Macht 26,375 Prozent, bei Kirchensteuerpflicht sogar bis zu 28,625 Prozent.

Doppelt ärgerlich: Wenn Sie Steuern nachzahlen müssen und das Finanzamt dafür Zinsen verlangt, nennt man diese Nachzahlungszinsen. Der Zinssatz beträgt wie bei den Erstattungszinsen 0,15 Prozent pro Monat. Doch diese Zinsen dürfen Sie steuerlich nicht absetzen. Noch bis 1998 waren diese Zinsen zumindest als Sonderausgaben abziehbar – heute geht das nicht mehr.

### Einsprüche werden generell zurückgewiesen

Viele Steuerzahler hatten sich gegen diese unfaire Behandlung gewehrt – mit Einsprüchen und Klagen. Schließlich müssen Erstattungszinsen versteuert werden, Nachzahlungszinsen dagegen kann man nicht absetzen. Viele hielten das für verfassungswidrig.

Doch: Das Bundesverfassungsgericht hat 4 Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen – und der Bundesfinanzhof hat wiederholt entschieden, dass diese Praxis zulässig ist.

Am 20. Februar 2025 haben die Finanzbehörden bundesweit per Allgemeinverfügung festgelegt:

- Alle offenen Einsprüche gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen gelten automatisch als erledigt.
- Sie erhalten keinen Bescheid mehr vom Finanzamt – die Ablehnung erfolgt pauschal.
- Das gilt auch für formlos gestellte Anträge, die nicht Teil eines Einspruchsverfahrens waren.

Klage möglich? Ja – aber: Die Erfolgsaussichten sind laut Steuerrechtsexperten gleich Null. Wer es dennoch versuchen will, hat ein Jahr Zeit für die Klage.

### Tipp: Erstattungszinsen richtig eintragen

Tragen Sie Erstattungszinsen korrekt in Ihre Steuererklärung ein – sonst drohen Nachfragen vom Finanzamt.

In WISO Steuer finden Sie das Feld unter „Sparer und Kapitalanleger > Übrige Kapitalerträge“.

Wählen Sie dort „Zinsen vom Finanzamt für Steuererstattungen“ – und zwar in dem Jahr, in dem Sie die Zinsen erhalten haben.

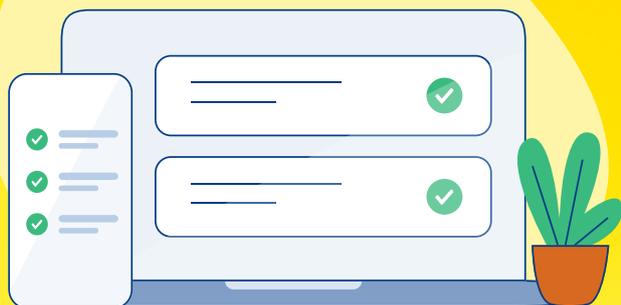


## Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan



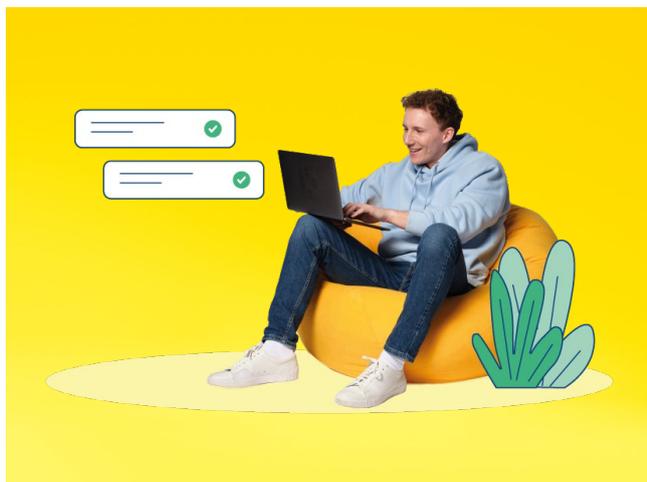
1.674 € ✓



## Live-Webinare im Mai: Wissen, das sich auszahlt

### Unsere Webinar-Reihe geht weiter!

Steuern clever sparen – auch im Mai bieten unsere Live-Webinare wertvolles Wissen rund um die Steuererklärung. Erfahren Sie von unseren Experten, wie Sie mit WISO Steuer das Beste aus Ihrer Steuererklärung herausholen. Bequem von zu Hause aus teilnehmen und wertvolle Tipps sichern!



#### Steuererklärung mit WISO Steuer

Erfahren Sie, wie Sie Ihre Steuererklärung ganz einfach mit WISO Steuer im Browser erstellen. Lernen Sie, wie Sie Daten direkt vom Finanzamt übernehmen, Belege digital verwalten und den intelligenten Steuerberater SteuerGPT nutzen. Wir zeigen Ihnen außerdem, wie Sie Ihre Erklärung online abgeben – inklusive Prüfung des Steuerbescheids und Einspruchsmöglichkeiten.

**Web** | 06.05.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)

**Phone** | 21.05.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)

#### Nebenberuflich selbstständig mit WISO Steuer

Erfahren Sie, worauf Sie achten müssen, wenn Sie den Schritt in die nebenberufliche Selbstständigkeit wagen. Wir erklären Ihnen, was es mit dem Kleinunternehmerstatus auf sich hat, wie Sie Aufwand bei der Umsatzsteuer vermeiden und wie Sie die Anlage EÜR ganz einfach mit WISO Steuer ausfüllen.

**27.05.2025** | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)





# RENTENBESTEUERUNG: KEIN VORLÄUFIGKEITS- VERMERK MEHR

**Rentner.** Seit einigen Jahren wird darüber gestritten, ob Renten zu hoch besteuert werden. Neue Steuerbescheide werden allerdings keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr zur Frage einer möglichen verfassungswidrigen Doppelbesteuerung der Rente enthalten. Doch beim Bundesfinanzhof (BFH) werden zwei neue Verfahren geprüft, auf die sich Rentner berufen sollten, wenn sie ihren Fall offenhalten wollen.

## Anweisung an Finanzämter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit zwei Schreiben vom 10. März 2025 neue Fakten bei der Rentenbesteuerung geschaffen. Es hat die Finanzämter [angewiesen](#), dass sie ab sofort in den Steuerbescheiden keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr zur Rentenbesteuerung aufnehmen dürfen. >

---

## Kurz & knapp

**Doppelbesteuerung der Rente kann nur in wenigen Einzelfällen nachgewiesen werden**

**Neue Steuerbescheide enthalten keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr**

**Rentner, die ihren Fall offenhalten wollen, müssen aktiv Einspruch einlegen**

---

Im [zweiten Schreiben](#) erläutert das BMF die aktuelle Rechtslage und seine Sichtweise. Es begründet hier, warum es den Vorläufigkeitsvermerk gestrichen hat und regelt, wie nun in aktuellen Streitfällen zu verfahren ist.

## Was bedeutet das für Ihren Steuerbescheid?

In den vergangenen Jahren war in Steuerbescheiden, die Renten betrafen, standardmäßig ein Hinweis enthalten: Die Besteuerung erfolgte in diesem Punkt „vorläufig“. Damit war gesichert, dass eine spätere Korrektur möglich ist – etwa, wenn sich herausstellen sollte, dass die Berechnung der Steuer auf die Rente verfassungswidrig ist.

Mit dem neuen Erlass entfällt dieser automatische Schutzmechanismus. Neue Steuerbescheide sind in Sachen Rentenbesteuerung sofort rechtlich verbindlich – es sei denn, Sie legen innerhalb eines Monats Einspruch ein.

Nicht erforderlich ist das bei Steuerbescheiden, die noch einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten.

## Doppelbesteuerung der Rente – ein echtes Risiko?

Der Streit um eine mögliche Doppelbesteuerung von Renten geht schon seit einigen Jahren. Hintergrund: Während der Erwerbszeit konnten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht in vollem Umfang steuerlich abgesetzt werden. In der Auszahlungsphase muss dann die Rente versteuert werden. Unter bestimmten Umständen könnte es so passieren, dass ein Teil der Rente doppelt besteuert wird – also sowohl beim Einzahlen als auch beim Auszahlen.

Eine doppelte Besteuerung liegt dann vor, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse nicht mindestens so hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen.

## BFH-Urteile und gesetzliche Verbesserungen

Der BFH hatte 2021 entschieden (Urteile vom 19. Mai 2021, X R 33/19 und X R 20/21): Das System der nachgelagerten Besteuerung ist **grundsätzlich verfassungsgemäß**. Eine Doppelbesteuerung ist **erst für spätere Rentnerjahrgänge** ein ernsthaftes Risiko – und auch nur in sehr speziellen Konstellationen. Wer betroffen ist, muss das im Einzelfall selbst berechnen und auch mittels alter Steuer- und Rentenbescheide sowie den Einzahlungen in die Rentenversicherung nachweisen.

Die von den unterlegenen Klägern eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Es schränkte zugleich die strenge BFH-Auslegung ein: Nicht jeder Einzelfall einer Doppelbesteuerung müsse vermieden werden. Der Staat ist nur verpflichtet sicherzustellen, dass nicht ganze Rentnergruppen oder bestimmte Jahrgänge insgesamt zu viel Steuern zahlen.

Tatsächlich hat der Gesetzgeber auf die BFH-Urteile schnell reagiert: Seit 2023 sind 100 Prozent der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken als Sonderausgaben abzugsfähig (bis zu einem bestimmten Höchstbetrag). Außerdem steigt seitdem für neue Rentnerjahrgänge der Besteuerungsanteil für Renten nur noch um einen halben Prozentpunkt statt um einen vollen Punkt. Die Übergangsphase zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung endet erst 2058 statt bereits 2040.

Das BMF hatte deshalb zwei externe wissenschaftliche Kurzgutachten zur aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung der Rentenbesteuerung eingeholt. Demnach würden die jetzigen Regelungen die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung seien keine weiteren Änderungen erforderlich. Diese Bewertung hat das BMF dazu veranlasst, die beiden genannten Schreiben zu veröffentlichen. Die Finanzverwaltung will also unter das Thema Doppelbesteuerung von Renten möglichst einen Schlussstrich ziehen.

## Neue Klagen beim BFH

In zwei neuen Verfahren muss der BFH dennoch erneut prüfen, ob einzelne Regelungen und Rechenmethoden im Detail zu beanstanden sind (X R 18/23 und X R 9/24). Im zweiten Verfahren soll der BFH klären, ob die aktuelle Regelung gegen den Grundsatz der Normenklarheit verstößt, weil die dort genannten Ertragsanteile nicht mittels mathematischer Berechnung nachvollziehbar seien. Solange diese Verfahren laufen, besteht theoretisch die Chance, dass einzelne Rentner rückwirkend entlastet werden könnten – vorausgesetzt, der eigene Steuerfall ist noch offen.

## So können Sie Ihren Steuerfall offenhalten

Das ist heute nur noch über einen formalen Einspruch gegen den Steuerbescheid möglich. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids eingelegt werden.



Im Schreiben sollte Bezug auf die beiden laufenden BFH-Verfahren genommen werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Das bedeutet: Das Finanzamt wartet mit einer Entscheidung über Ihren Einspruch, bis die höchstrichterliche Entscheidung vorliegt.

### Ein möglicher Textbaustein:

„Gegen den Einkommensteuerbescheid 202X vom [Datum] lege ich hiermit Einspruch ein. Zur Begründung verweise ich auf die beim BFH anhängigen Verfahren X R 18/23 und X R 9/24 zur Rentenbesteuerung. Ich beantrage das Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO.“

Die Mehrzahl der Rentner ist nicht betroffen – oder könnte eine Doppelbesteuerung nur mit erheblichem Aufwand und ungewissem Ergebnis nachweisen. Dennoch: Wer auf Nummer sicher gehen will, kann den Steuerfall durch einen einfachen Einspruch offenhalten.

Die Entscheidung des Bundesfinanzministeriums, auf den Vorläufigkeitsvermerk zu verzichten, ist ein rechtlich bedeutsamer Schritt. Für die meisten Rentner dürfte sich aber nichts ändern – denn eine unzulässige Doppelbesteuerung liegt in der Regel nicht vor.

Trotzdem sollten Sie wissen: Nur wer fristgerecht Einspruch einlegt, hält sich alle Optionen offen. Ob sich das lohnt, hängt von Ihrer individuellen Situation ab. Die konkrete Berechnung anhand jahrzehntealter Unterlagen ist auf jeden Fall sehr aufwendig. <

### Lohnt sich ein Einspruch überhaupt?

Es ist schwierig, diese Frage pauschal zu beantworten. Eine tatsächliche Doppelbesteuerung kommt **nur in wenigen Einzelfällen** vor. Betroffen sind vor allem Rentner, die

- erst seit Kurzem Rente beziehen,
- zuvor besonders hohe Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben und
- deren Rente besteuert wird, obwohl die Beiträge kaum steuerlich begünstigt waren.

## Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App



## TESTSAISON 2025:

MIT WISO STEUER AUF DER SICHEREN SEITE



Die aktuelle Testsaision zur Steuererklärung 2024 zeigt es schwarz auf weiß: Wer sich für das das Steuerprogramm Steuerprogramm WISO Steuer entschieden hat, liegt goldrichtig.

Gleich zu Jahresbeginn hat das EURO-Magazin (Ausgabe 2/2025) WISO Steuer zum Testsieger erklärt – sowohl auf dem Desktop als auch im Browser. In der April-Ausgabe wurde zusätzlich die Smartphone-App getestet: Auch hier liegt WISO Steuer vorne.

Im Februar zieht Focus Money nach (Heft 6/2025) und vergibt gleich dreimal den Testsieg – für Smartphone, Browser und Desktop. Auch CHIP (4/2025) bestätigt die starke Leistung: Testsieger im Browser und am Desktop.

Im ersten großen Vergleich von Netzwelt.de sichert sich WISO Steuer ebenfalls den Gesamtsieg – ein weiteres starkes Zeichen für Qualität und Verlässlichkeit.

Und ganz frisch: ComputerBild hat Desktop-Programme verglichen – mit einem Doppelsieg für Buhl. WISO Steuer holt den Gesamtsieg, das Programm tax wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis ausgezeichnet.

### Viele unabhängige Tests – ein klares Ergebnis

WISO Steuer zählt zur absoluten Spitze. Für Sie bedeutet das: Sie setzen auf ein vielfach ausgezeichnetes Produkt, dem Millionen Nutzerinnen und Nutzer vertrauen – intuitiv, leistungsstark und zuverlässig.



### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

#### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

#### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

#### Redaktionsschluss

23.04.2025

#### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

#### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

#### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

#### KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

#### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

#### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.